

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch die Energiewerke Zeulenroda GmbH – EWZ -

- I. Lieferung
- II. Netzanlagen
- III. Mess- und Steuereinrichtungen
- IV. Abrechnung und Bezahlung
- V. Haftung
- VI. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- VII. Schlussbestimmungen

I. Lieferung

1. Die EWZ stellt die elektrische Energie in marktüblicher Qualität mit möglichst gleichbleibender Spannung und Frequenz zur Verfügung. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden (z.B. elektronische Rechenanlagen und Steuerungen) eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
2. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit die EWZ an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
3. Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
4. Eine Belieferung von Dritten mit elektrischer Energie aus diesem Stromlieferungsvertrag ist mit schriftlicher Zustimmung von der EWZ GmbH zulässig.

II. Netzanlagen

1. Anschluss

- 1.1 Der Anschluss umfasst die Verbindung des Verteilungsnetzes des Netzbetreibers mit der Kundenanlage. Der Anschluss ist bis zur Übergabestelle Eigentum des Netzbetreibers.
- 1.2 Der Netzbetreiber plant, erstellt, betreibt und unterhält alle Einrichtungen bis zur Übergabestelle.
- 1.3 Veranlasst der Kunde eine Änderung des Anschlusses, so trägt er die dadurch entstehenden Kosten.

2. Kundenanlage

- 2.1 Der Kunde errichtet und unterhält seine Anlagen von der Eigentumsgrenze an in eigener Verantwortung. Die Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers entsprechen. Bei mittelspannungsseitiger Übergabe ist die VDEW-Richtlinie „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ zu beachten.

Der Kunde bemisst die Anlagen so, dass sie den jeweils auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen gewachsen sind.

- 2.2 Die Anlagen sowie Verbrauchsgeräte werden vom Kunden so betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritte ausgeschlossen sind. Dabei gilt die VDEW-Richtlinie „Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen“.
- 2.3 Die EWZ und Netzbetreiber können weitere technische Anforderungen an Errichtung und Betrieb der Kundenanlage stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung erforderlich ist.

Werden durch Umbaumaßnahmen im vorgelagerten Verteilungsnetz Änderungen an der Kundenanlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Kunden rechtzeitig über solche Änderungen. Die Kosten hierfür trägt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich selbst.

- 2.4 Die Kundenanlage wird vom Netzbetreiber an das Verteilungsnetz angeschlossen und netzseitig in Betrieb gesetzt.

III. Mess- und Steuereinrichtungen

1. Die EWZ legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber fest. Der Netzbetreiber beschafft und unterhält diese Einrichtungen. Sie bleiben in dessen Eigentum.
2. Die Beauftragten der EWZ haben das Zutrittsrecht zu den Mess- und Steuereinrichtungen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

3. Der Kunde trägt die Kosten für einen notwendigen Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen.
4. Der Kunde kann eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten der EWZ, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten zu Lasten des Kunden.
5. Die EWZ stellt auf Antrag des Kunden Impulse aus der Messeinrichtung zur Verfügung. Im Falle eines von der EWZ nicht zu vertretenden Relais – und / oder Impulsausfalles bleibt der Anspruch der EWZ auf Verrechnung der während des Ausfalles gemessenen Leistung unberührt. Die EWZ behält sich eine Änderung der Impulswertigkeit der Messeinrichtung vor. Der Kunde hat gegebenenfalls eine Anpassung auf eigene Kosten vorzunehmen. Für die Haftung der EWZ gilt Ziffer V. entsprechend, auch im Falle eines von der EWZ zu vertretenden Relais- und / oder Impulsausfalles.

IV. Abrechnung und Bezahlung

1. Abrechnung

- 1.1 Die Abrechnung der bezogenen elektrischen Energie wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen nach Wahl von der EWZ monatlich oder in anderen Zeitabständen erstellt. Die EWZ kann Abschlagszahlungen verlangen.
- 1.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie von der EWZ nach billigem Ermessen geschätzt. Die Geltendmachung von Erstattungen oder Nachentrichtungen ist auf einen zurückliegenden Zeitraum von zwei Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.

2. Bezahlung

- 2.1 Rechnungen sind zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt ohne Abzug zu bezahlen.
- 2.2 Der Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der EWZ bleibt vorbehalten, aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 2.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 - wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 2.4 Gegen Ansprüche von der EWZ kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig

festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 2.5 Die EWZ kann Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247 Abs. 1 und 2 BGB in der seit 01.01.2002 jeweils geltenden Fassung verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann sich die EWZ aus der Sicherheit bezahlt machen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 2.6 Statt einer Vorauszahlung kann die EWZ auch einen Vorkasse-Zähler einsetzen.

3. Preisanpassung

- 3.1. Soweit nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, behördliche oder sonst hoheitliche Maßnahmen, Verbändevereinbarungen, Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt die unmittelbare oder mittelbare Wirkung haben, dass sich die Kosten für Erzeugung, Beschaffung, Bezug, Fortleitung, Übertragung, Verteilung oder Abgabe von Elektrizität für die EWZ erhöhen, ist die EWZ berechtigt, die vereinbarten Lieferpreise entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche, behördliche oder sonst hoheitliche Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung. Sie ist zur entsprechenden Anpassung verpflichtet, sofern sich hieraus Kostensenkungen im vor genannten Sinne ergeben.
- 3.2. Dies gilt entsprechend, sofern sich Gesetze, Verordnungen, behördliche oder sonst hoheitliche Maßnahmen, Verbändevereinbarungen oder Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt, die bei Vertragsschluss schon bestanden, in Kraft getreten oder erlassen waren oder sonst Wirkungen entfalteteten, während der Vertragslaufzeit ändern und der EWZ dadurch oder ohne Änderungen nach ihren jeweiligen Regelungsmechanismen und Wirkungsweisen bezüglich der vereinbarten Lieferpreise unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Belastungen oder Entlastungen verursachen. Letzteres gilt insbesondere für die aus dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) sowie dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erwachsenden, bei Vertragsschluss nicht abschließend vorhersehbaren Mehrkosten sowie hinsichtlich solcher Kostenveränderungen, die sich während der Geltungsdauer dieser oder weiterer Gesetze sonst aus deren Regelungen ergeben oder ergeben können.
- 3.3 Soweit von 3.1 und 3.2 nicht erfasst, ist die EWZ darüber hinaus je Liefervertragsjahr einmal berechtigt, die vereinbarten Lieferpreise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. Vorlieferantenpreissteigerungen oder die Erhöhung von Netznutzungsentgelten durch die verantwortlichen Netzbetreiber) anzupassen, soweit diese die Kosten der EWZ für die Erzeugung, Beschaffung, Bezug, Fortleitung, Übertragung, Verteilung oder Abgabe von Elektrizität erhöhen. Hierzu hat die EWZ den Kunden mit einer Frist von acht Wochen im Voraus in geeigneter Form (Amtsblatt / Internet) über die sich hierdurch ändernden Lieferpreise zu unterrichten. Mitgeteilte Preisänderungen werden zum angegebenen Zeitpunkt vertraglich wirksam und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den Vertrag nicht spätestens mit einer Frist von fünf Wochen zu dem von der EWZ beabsichtigten und mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens geänderter Lieferpreise schriftlich gegenüber der EWZ kündigt. Die EWZ ist verpflichtet, den Kunden auf diese Wirkung zugleich mit der Preisänderungsmitteilung hinzuweisen.

4. Vorzeitige Beendigung der Lieferung

- 4.1 Die EWZ kann die Versorgung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von der EWZ oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 4.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann die EWZ die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Die EWZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 4.3 Die EWZ hat im Falle der Einstellung die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 4.4 Die EWZ kann diesen Vertrag fristlos kündigen, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern. In den übrigen Fällen der Ziff. 4.1 und den Fällen der Ziff. 4.2 ist die EWZ zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Ziff. 4.2 Satz 3 und die Ziff. 4.3 gelten entsprechend.
- 4.5 Die EWZ kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.
- 4.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

V. Haftung

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die EWZ aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von der EWZ gegenüber seinen Kunden auf jeweils € 2.500,00 begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

€ 2,5 Mio. bei einer Versorgung bis zu 100.000 Kunden.

In diese Höchstgrenze werden auch Schäden von Tarifkunden einbezogen. Kunden im Sinne des Satzes 2 sind auch Tarifkunden.

3. Ziff. 1 und Ziff. 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt.

- 3.1 bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Kunden versorgen, auf das 3fache,

- 3.2 bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Ziff. 2 Satz 2 eigenen Kunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf € 50 Mio. begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadenersatzansprüche von Tarifkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf € 2.500,00 begrenzt sind. Die EWZ ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

4. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche der Tarif- und Sonderkunden zur Höchstgrenze steht. Bei Ansprüchen nach Ziff. 3 darf die Schadenersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

5. Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der EWZ oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

6. Für sonstige Schäden sowie Aufwendungsersatzansprüche, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder auf Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung zurückzuführen sind, haftet die EWZ aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der EWZ verursacht worden ist. Das gilt nicht für den Fall zwingender gesetzlicher Haftung.

7. Im übrigen haftet die EWZ bei leicht fahrlässiger Verursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, dass ein sonstiger Fall zwingender gesetzlicher Haftung vorliegt. Die Haftung ist insoweit dem Grunde nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

VI. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Wesentliche Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in geeigneter Form (Veröffentlichung Amtsblatt) mindestens vier Wochen vor der Änderung mitgeteilt.
2. Änderungen zuungunsten des Kunden gelten zum Ablauf des Monats als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen zum Zeitpunkt der Änderung nach Kenntnis der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Die EWZ wird in der Änderungsmitteilung den Kunden ausdrücklich hierauf hinweisen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Der Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist nach Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen möglich. Der Anschluss ist von der Einhaltung der von der EWZ festzulegenden technischen Bedingungen abhängig.
2. Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
3. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Greiz.
4. Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Bestimmungen des Vertrages maßgebend waren, wird der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den veränderten Verhältnissen einvernehmlich angepasst, soweit ein Festhalten an diesem Vertrag unter Abwägung aller Umstände für einen Vertragspartner unzumutbar ist.
5. Für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags speichert die EWZ die erforderlichen Daten des Kunden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst gleichkommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bei etwaigen Lücken im Vertrag entsprechend.
7. Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.